

Tierzukauf am Bio-Betrieb



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Antragstypen und Vorgaben.....	4
2.1	Säugetiere.....	4
2.2	Bienen.....	5
3	Antragstellung	5
3.1	Bio-Tierdatenbanken	5
3.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
3.3	Wann darf zugekauft werden?.....	7
3.4	Sonderfälle.....	7
3.5	Vorgehensweise bei physischen Versteigerungen	8
4	Geflügel.....	9
4.1	Zukauf konventioneller Küken	9
4.2	Bruteier	9
4.3	Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken	9
4.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	10
5	Übersicht zu den Umstellungszeiten.....	11
6	Weiterführende Links	12
7	Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung	13
7.1	Schritt 1: Abfrage in der Tierdatenbank und Erstellung eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises.....	13
7.1.1	Bio-Tierdatenbanken (kostenlos):.....	13
7.1.2	Anleitung zur Abfrage über Almmarkt.com (Rinder/Schafe/Ziegen).....	14
7.1.3	Anleitung zur Abfrage über www.pig.at (Schweine).....	16
7.2	Schritt 2: Antragstellung über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).....	17
8	Kontaktadressen	28

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind **Bio-Tiere** zuzukaufen. Nur wenn keine passenden oder nicht genügend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen konventionelle Tiere zu **Zuchtzwecken** (nicht nur Herdebuchtiere) in Ausnahmefällen zugekauft werden. **Tiere für die Mast müssen immer in Bio-Qualität zugekauft werden.**

Seit **1. Jänner 2023** muss nahezu jeder konventionelle Zuchttierzukauf **behördlich genehmigt** werden! Dazu zählen auch Zukäufe von **Jungtieren, ausgewachsenen männlichen Tieren und nulliparen** (noch nicht geworfen) **weiblichen Tieren bis 10 % bzw. 20 %**. Zukäufe von nulliparen weiblichen Tieren bis **40 %** sind weiterhin **genehmigungspflichtig**. Ausgenommen sind nur Zuchttiere **gefährdeter Nutzierrassen, Bienen** und **konventionelles Lehnvieh**. **Gefährdete Nutzierrassen** gemäß ÖPUL-Liste können **ohne Antragstellung, Alters- und Mengenbeschränkungen** zugekauft werden.

Die Anträge für die Genehmigungen sind über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (kurz **VIS**) zu stellen. Gemeinsam mit dem Antrag ist verpflichtend auch ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis hochzuladen (außer bei Geflügel), der bestätigt, dass derzeit keine Bio-Tiere verfügbar sind, die dem gewünschten quantitativen und qualitativen Bedarf entsprechen (z. B. Anzahl der Tiere, Rasse, Erzeugungszweck). Dieser Nachweis kann mittels Abfrage in einer der **Bio-Tierdatenbanken** (siehe Kapitel 3.1 Bio-Tierdatenbanken) selbst erstellt werden. Da es für Pferde, Geweihträger, Kaninchen und Neuweltkamele bis dato keine Bio-Tierdatenbanken gibt, werden Nicht-Verfügbarkeitsnachweise für diese Tierarten von den Zuchtverbänden, Landwirtschaftskammern und BIO AUSTRIA ausgestellt.

Das vorliegende Beratungsblatt gibt einen kompakten Überblick zu den geltenden Zugangsbestimmungen für konventionelle/s Säugetiere, Bienen und Geflügel am Bio-Betrieb. Neben einzuhaltenden Umstellungszeiten und weiterführenden Links ist auch eine schrittweise Anleitung zur Antragstellung enthalten sowie ein Antragsbeispiel für die Tierart Rind.

2 Antragstypen und Vorgaben

2.1 Säugetiere

Antragsbezeichnung gemäß Abkürzungen im VIS in den jeweiligen Kategorien angeführt

Mögliche konventionelle Zukäufe	Bedingungen
Jungtiere* für den erstmaligen Bestandsaufbau (NBIO_JT)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erstmaliger Bestandsaufbau (maximal 5 Tiere dieser Art in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung) ➤ Alter der Jungtiere am Tag der Einstellung beachten ➤ Anzahl der Tiere uneingeschränkt
Männliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung (NBIO_MT)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ausgewachsen** ➤ Anzahl der Tiere uneingeschränkt
Weibliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung bis max. 10 % bzw. 20 % (NBIO_WT)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ noch nicht geworfen (nullipar) ➤ 10 % bei Rinder / Pferdeartige ➤ 20 % bei Schafe / Ziegen / Schweine / Geweihträger / Neuweltkamele / Kaninchen ➤ bezogen auf Bestand an ausgewachsenen Tieren** pro Kalenderjahr ➤ Bei kleinen Beständen*** → max. 1 Tier/Jahr
Weibliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung bis max. 40 % (NBIO_WA) (NBIO_WB) (NBIO_WC)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ noch nicht geworfen (nullipar) ➤ 40 % bezogen auf Bestand an ausgewachsenen Tieren** pro Kalenderjahr • bei erheblicher Bestandsvergrößerung (NBIO_WA) <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der ausgewachsenen Tiere im Vergleich zum Vorvorjahr um mind. 10 bzw. 20 % größer oder ○ im Vorjahr Haltungskapazitäten erweitert bzw. Erweiterung der Haltungskapazitäten im Antragsjahr geplant • bei Rassenumstellung (NBIO_WB) <ul style="list-style-type: none"> ○ nachweisliche Tierzukäufe der neuen Rasse ab 1.1. des Vorjahres • bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges (NBIO_WC) <ul style="list-style-type: none"> ○ 12 Monate vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung der beantragten Tierart am Betrieb (ausgenommen Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere) ➤ Bei kleinen Beständen***: <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 4 Tiere/Jahr bei Rinder / Pferdeartige / Geweihträger / Kaninchen ➤ max. 2 Tiere/Jahr bei Schafe / Ziegen / Schweine / Neuweltkamele

***Jungtiere:** Rinder / Pferdeartige / Geweihträger: < 6 Monate; Schafe / Ziegen: < 60 Tage; Kaninchen < 3 Monate; Schweine: < 35 kg; Neuweltkamele mindestens 12 Monate alt.

****ausgewachsen:** Rinder / Pferdeartige / Geweihträger: > 12 Monate; Schafe / Ziegen / Schweine: > 6 Monate; Kaninchen > 3 Monate und Neuweltkamele > 18 Monate.

*****Kleine Bestände:** Rinder / Pferdeartige / Geweihträger / Kaninchen: < 10 Tiere; Schafe / Ziegen / Schweine / Neuweltkamele: < 5 Tiere.

2.2 Bienen

Mögliche konventionelle Zukäufe	Bedingungen
Erneuerung von Bienenvölkern	<ul style="list-style-type: none">➤ 20 % der Weiseln (Bienenköniginnen) und Schwärme pro Kalenderjahr➤ In jedem Fall pro Kalenderjahr ein Schwarm oder eine Weisel➤ Achtung: Weiseln und Schwärme müssen in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.➤ Hierfür ist keine Genehmigung erforderlich!

Für Geflügel siehe Kapitel 4 ab Seite 9

3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS). Im Zuge der Antragstellung ist verpflichtend auch ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis hochzuladen, der bestätigt, dass derzeit keine Bio-Tiere verfügbar sind, die dem gewünschten quantitativen (Anzahl der Tiere) und qualitativen Bedarf entsprechen (z. B. Rasse, Alter, Erzeugungszweck). Sind zwar Tiere verfügbar, die Distanz oder die Transportbedingungen aber unzumutbar, so ist der Antrag auf konventionellen Zukauf auch mit einem Verfügbarkeitsnachweis möglich. Dies trifft zu, wenn die einfache Fahrtstrecke mehr als 65 km beträgt (Nachweis über z. B. Routenplaner) und das Tier nicht zugestellt wird. Bei marktunüblich hohen Transportpreisen ist eine Bestätigung bei einer Servicestelle einzuholen und hochzuladen. Für Schweine gilt die Ausnahme der Entfernung nicht.

3.1 Bio-Tierdatenbanken

Zur **Prüfung der Verfügbarkeit** von Bio-Rindern, -Schafen, -Ziegen, -Schweinen und -Jungfischen stehen entsprechende **Bio-Tierdatenbanken** kostenlos zur Verfügung:

- **Rinder, Schafe und Ziegen:** www.almmarkt.com (Registrierung erforderlich)
Nach Anmeldung kann ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis erstellt werden.
- **Schweine:** Eber: www.pig.at, Jungsaugen: www.pig.at
Diese Plattform dient der Übersicht, der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis kann aber nur durch Mitarbeiter:innen von pig.at erstellt und zugesandt werden.
- **Jungfische:** [Kontrollsystem BIO - kvq](#) (freiwilliges Meldesystem, Verfügbarkeitsliste)
Das auf der Homepage [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit \(kvq\)](#) dargestellte Angebot an Bio-Aquakulturtieren dient lediglich der Information und ist (derzeit) nicht die Basis eines Genehmigungsverfahrens. Bestehende Listen der Bio-Kontrollstellen über Anbieter von biologischen Besatztieren können nach wie vor genutzt werden.
- **Equiden, Geflügel, Geweihträger, Kaninchen und Neuweltkamele:** keine Datenbank verfügbar.

Um einen Antrag für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren tätigen zu können, wird generell ein **Nachweis** aus einer der oben genannten Datenbanken benötigt, um zu belegen, dass **keine entsprechenden oder nicht genügend Bio-Tiere verfügbar** sind. Lediglich bei Geflügel und Jungfischen ist für die Antragstellung **kein Nachweis aus einer Tierdatenbank bzw. Verfügbarkeitsliste erforderlich**. Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank aller übrigen Tierarten (Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen) gelten von einem entsprechenden Zuchtverband oder einer Servicestelle (Landwirtschaftskammern und BIO AUSTRIA) ausgestellte Nicht-Verfügbarkeits-Bestätigungen.

Der Nachweis aus der Tierdatenbank bzw. die Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als fünf Werktage sein**.

3.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. Abfrage Bio-Tierdatenbank (TDB) → Erstellung Nicht-Verfügbarkeitsnachweis
 - Rinder, Schafe und Ziegen: www.almmarkt.com
 - Schweine: Eber: www.pig.at, Jungsauen: www.pig.at
 - Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele, Kaninchen: Bestätigung von Zuchtverband oder Servicestelle
 - Geflügel: kein Nachweis aus Tierdatenbank erforderlich
2. Antragstellung über VIS. Nicht-Verfügbarkeitsnachweis oder Bestätigung sind entsprechend der Tierkategorie hochzuladen.
3. Genehmigung durch die Landesbehörde

Hier geht's zur Homepage: almmarkt.com



Hier geht's zur Homepage: pig.at



Hinweis: Im Kapitel 7 ab Seite 13 finden Sie eine allgemeine **Schritt-für-Schritt-Anleitung** zur Antragstellung und einen Beispielantrag anhand der Tierart Rind.

3.3 Wann darf zugekauft werden?

Der Zukauf konventioneller Jungtiere, männlicher ausgewachsener Tiere und nulliparer weiblicher Tiere bis 10% bzw. 20 % ist bereits ab dem Datum des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises aus der Bio-Tierdatenbank zulässig.

Bei einem Zukauf bis zu **40 %** muss vor dem Zugang der Tiere **jedenfalls der behördliche Genehmigungsbescheid** abgewartet werden.

Tierart	Geltungsdauer der Genehmigung
Konventionelle Jungtiere für den erstmaligen Bestandsaufbau	6 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus der TDB; unabhängig vom Jahreswechsel
ausgewachsene konventionelle männliche Zuchttiere für Bestandserneuerung	bis zu 6 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus der TDB; jedoch bis max. 31.12. des Kalenderjahres des Antrags
10% / 20% konventionelle weibliche nullipare* Zuchttiere für die Bestandserneuerung	
40% konventionelle weibliche nullipare* Zuchttiere für die Bestandserneuerung	bis zu 6 Monate, beginnend mit dem Datum der Genehmigung; jedoch bis max. 31.12. des Kalenderjahres des Antrags

*noch nicht geworfen

Bescheidgebühr: € 20,80 (Stand 2024)

Beim Zukauf von nicht-biologischen Tieren sind grundsätzlich die **Umstellungszeiten** gemäß Bio-Verordnung einzuhalten (siehe Tabelle Übersicht zu den Umstellungszeiten).

3.4 Sonderfälle

- **Gefährdete Nutztierassen gemäß ÖPUL-Liste**
Zuchttiere einer gefährdeten Nutztierasse gemäß ÖPUL-Liste [„Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“](#) (z. B. Tiroler Grauvieh, Kärntner Brillenschaf, Tauernschecken, etc...) können **ohne Antragstellung, Alters- und Mengenbeschränkungen** zugekauft werden.
- **Ersatzkalb Mutterkuhhaltung**
Ist aufgrund von Verlusten (Totgeburt oder Verendung) in der Mutterkuhhaltung ein Ersatzkalb notwendig, kann, wenn kurzfristig kein Bio-Kalb verfügbar ist, auch ein konventionelles Kalb zugekauft werden. Das Tier muss, spätestens nach dem Absetzen, ohne Hinweis auf die biologische Produktion, vermarktet werden. Die Bescheinigung der Tierkörperverwertung liegt bei der Kontrolle auf. → **Kein Antrag im VIS erforderlich!**
- **Eigenbedarfstiere**
Eigenbedarfstiere (gleichzeitig 10 Hühner und 2 Schweine laut ÖPUL Vorgaben) können ohne Berücksichtigung der Zukaufsregeln konventionell zugekauft werden, müssen aber biologisch gefüttert werden.
- **Lehnavieh**
Konventionelles Lehnavieh darf ohne Genehmigung zugehen. Eine schriftliche Lehnviehvereinbarung muss vor der Übernahme der Tiere an die Bio-Kontrollstelle übermittelt werden.

Zu beachten: Seit 1.1.2023 dürfen ausschließlich weibliche Jungrinder als Lehnvieh gehalten werden. Die Tiere müssen vor der ersten Abkalbung an den Vorbesitzer zurückgehen. → **AMA Meldungen beachten!**

- **Junge Zuchtstiere**

Junge Zuchtstiere im Alter von **6 bis 12 Monaten** dürfen seit 2024 aus Gründen der Arbeitssicherheit (frühzeitiges Anlernen am Betrieb) zugekauft werden. Spätestens sobald das Tier 12 Monate alt ist, muss für dieses im **VIS nachträglich ein Antrag auf konventionellen Tierzugang** gestellt werden. Diesem Antrag ist als Nachweis des Alters ein Auszug aus der Rinderdatenbank beizulegen. (Angabe „sonstiger Grund“ im entsprechenden VIS-Antragstyp NBIO_MT). Ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus der Tierdatenbank (almmarkt.com) ist nicht erforderlich. **Die Umstellungszeit beginnt mit dem Genehmigungsdatum.**

Der Antrag kann vor Erreichen des Alters von 12 Monaten gestellt werden. Es obliegt der zuständigen Landesbehörde, wann frühzeitig gestellte Anträge bearbeitet werden. Eine Genehmigung kann jedoch frühestens mit dem Erreichen des Alters von 12 Monaten erteilt werden.

- **Gemeinschaftsstiere**

Gemeinschaftsstiere (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen ausgewachsenen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Die betreffenden Tiere können zwar ohne VIS Antrag und ohne Nicht-Verfügbarkeitsnachweise aus der Tierdatenbank (almmarkt.com) den Betrieb wechseln, erhalten aber **nie den Bio-Status**.

- **Jungfische - Verwendung von konventionellem Besatzmaterial**

Nur in begründbaren Fällen dürfen für Zuchtzwecke auch konventionelle oder wild gefangene Jungtiere eingesetzt werden. Diese Ausnahme wird aber nur gewährt, wenn biologische Jungfische nicht in ausreichender Menge und Qualität verfügbar sind, oder wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde zur Erneuerung des Genbestands in der Produktionseinheit vorliegt. Werden nicht-biologische und/ oder wild gefangene Aquakulturtiere eingesetzt, so müssen diese mindestens drei Monate biologisch bewirtschaftet werden, bevor sie für die Bio-Fischzucht eingesetzt werden dürfen.

- **Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes in Katastrophenfällen**

In Katastrophenfällen wie z. B. bei Seuchen können bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit vor dem Zukauf und **nach Genehmigung durch die Landesbehörde** konventionelle Tiere zur Erneuerung bzw. zum Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden. Der Zukaufsumfang ist dabei unbegrenzt.

3.5 Vorgehensweise bei physischen Versteigerungen

Die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter biologischer Zuchtstiere muss mittels Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus der entsprechenden TDB (gültig für die Dauer von 5 Werktagen) nachgewiesen werden. Daher ist es empfehlenswert kurz vor der Versteigerung einen Nicht-Verfügbarkeitsnachweis zu erstellen, diesen auszudrucken und zur Versteigerung mitzunehmen. Um sich gegebenenfalls eine Bestätigung durch den Zuchtverband, die belegt, dass die auf der Versteigerung angebotenen biologischen Zuchtstiere anderweitig versteigert wurden, einzuholen. In diesem Fall ist eine Antragstellung im VIS (samt Bestätigung des Zuchtverbandes) nach der Versteigerung notwendig.

4 Geflügel

4.1 Zukauf konventioneller Küken

Grundsätzlich sind Bio-Betriebe dazu angehalten, Tiere in Bio-Qualität zuzukaufen. Junghennen für die Eierzeugung und Junggeflügel für die Fleischerzeugung (*Gallus gallus* und andere Arten wie z. B. Truthühner, Gänse, Pekingenten) dürfen nur dann aus einem konventionellen Betrieb stammen, wenn sie weniger als **72 Stunden alt sind** (3-Tages-Küken).

Seit 1. Jänner 2023 ist der **Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken** für die Eier- und Fleischerzeugung **genehmigungspflichtig**. Voraussetzung ist die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht ausreichende Verfügbarkeit von biologischen Küken der benötigten Geflügelrasse bzw. -linie. Die österreichweite Verfügbarkeit wird jährlich durch den Bio-Beirat ermittelt und im **Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken** veröffentlicht (siehe 4.3). Bei Bilanzierung eines Mangels kann die zuständige Landesbehörde den Zukauf konventioneller Küken genehmigen. Somit ist **kein Nachweis aus einer Tierdatenbank erforderlich**.

Der **Antrag ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)** einzubringen und kann sowohl für das laufende als auch für das nächste Kalenderjahr gestellt werden (siehe 4.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens).

Die **Einstellung** darf erst **ab Genehmigung** durch die zuständige Landesbehörde erfolgen. Die ausgestellten Bescheide sind bei der Vorortkontrolle bereit zu halten.

Beim Zukauf von nicht-biologischen Tieren sind die **Umstellungszeiten** gemäß Bio-Verordnung einzuhalten (siehe Kapitel 5 Seite 11 Übersicht zu den Umstellungszeiten).

4.2 Bruteier

Auch der Zukauf von **nicht-biologischen Bruteiern** kann über das **VIS** beantragt werden. Im Gegensatz zur Antragstellung der 3-Tages-Küken ist diese Genehmigung für **6 Monate gültig**. Die Basis der Verfügbarkeitsprüfung ist das bereits erwähnte **Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken**. Somit ist ebenfalls **kein Nachweis aus einer Tierdatenbank erforderlich**. Der Antrag ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (**VIS**) einzubringen.

4.3 Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken

Hier geht's zum [Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken und Bruteier](#).



4.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. Überprüfen, ob gewünschte Geflügelart bzw. Rasse/Linie als unzureichend verfügbar eingestuft ist → [Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken](#)
2. Antragstellung über VIS
 - **Küken für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands** (*NBIO_KU*)
 - Jahr auswählen (heuriges oder nächstes Kalenderjahr)
 - Geflügelart, Produktionsstufe bzw. Erzeugungszweck auswählen
 - Rasse/Linie angeben
 - Anzahl angeben (geschätzter Bedarf in Stück für beantragtes Kalenderjahr)
 - **Bruteier für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands** (*NBIO_EI*)
 - Geflügelart, Produktionsstufe bzw. Erzeugungszweck auswählen
 - Rasse/Linie angeben
 - Anzahl angeben (geschätzter Bedarf in Stück)
3. Genehmigung durch die Landesbehörde

Sonderfall Eigenbedarfstiere

Eigenbedarfstiere (gleichzeitig 10 Hühner und 2 Schweine laut ÖPUL Vorgaben) können ohne Berücksichtigung der Zukaufsregeln konventionell zugekauft werden, müssen aber biologisch gefüttert werden.

5 Übersicht zu den Umstellungszeiten

Tierart	Umstellungszeit
Rinder und Pferdeartige für Fleischerzeugung	$\frac{3}{4}$ der Lebenszeit, aber mindestens 12 Monate
Rinder und Pferdeartige für Milcherzeugung Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch) Schweine	6 Monate
Geflügel für Eierzeugung	6 Wochen
Geflügel zur Fleischerzeugung	10 Wochen
Pekingenten	7 Wochen
Bienen	12 Monate
Kaninchen	3 Monate
Geweihträger (Dam-, Sika-, Rot- und Davidswild)	12 Monate
Neuweltkamele	12 Monate

Für die **Berechnung der Umstellungszeit von Rindern** gibt es von BIO AUSTRIA einen [Bio-Status Rechner](#). Teilweise bieten auch Bio-Kontrollstellen eigene Umstellungsrechner an.

Hier geht's zum Bio-Status
Rechner:



6 Weiterführende Links

VIS-Zugangsdaten beantragen und Anträge stellen

Für die digitale Antragstellung im VIS werden Zugangsdaten benötigt, die über [VIS Web Zugriffsdaten](#) beantragt werden können. Damit ist der Einstieg in das VIS-Portal möglich: <https://portal.statistik.at/>, in dem die Antragstellung erfolgt. Wurden bereits betriebliche Meldungen über das VIS erledigt, so gelten diese Zugriffsdaten auch für die Bio-Anträge.

Wichtig für die positive Beurteilung eines Antrags ist es, diesen vollständig auszufüllen und wenn notwendig betriebsindividuelle Gründe anzuführen. Unter "VIS-Anwendung" können die verschiedenen Anträge aufgerufen werden. Unterstützung bei der Antragstellung bieten der umfassende und laufend aktualisierte Antwortenkatalog des VIS zu [häufig gestellten Fragen](#) rund um die Antragstellungen (FAQs). Zusätzlich bieten [Handbücher](#) zu jedem beantragbaren Genehmigungsverfahren eine Schritt-für-Schritt Anleitung.

- [VIS Zugangsdaten beantragen](#)
- [Zur Antragstellung im VIS-Portal](#)
- [Häufig gestellte Fragen](#)
- [Anleitungen und Handbücher zur Antragstellung im VIS](#)
 - Beantragung nicht-biologischer Tierzugänge zu Zuchtzwecken
 - Beantragung des Zugangs nicht-biologischen Geflügels zur Erneuerung oder Aufbau des Bestands

Hier können VIS Web Zugriffsdaten beantragt werden: 	Hier geht's zum Einstieg ins VIS (Statistik Austria Portal): 
Dieser QR-Code führt zu Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den VIS Anträgen: 	Dieser QR-Code führt zu Anleitungen und Handbücher zu den VIS Anträgen: 

Bei offenen Fragen zum Thema wenden Sie sich an die Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern bzw. BIO AUSTRIA.

7 Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung

Bio-Betriebe dürfen konventionelle Zuchttiere (außer gefährdete Nutzierrassen gemäß ÖPUL-Liste, Bienen und konventionelles Lehnvieh) nur zukaufen, wenn im Vorfeld eine **Genehmigung** durch die Landesbehörde (Lebensmittelbehörde) eingeholt wurde. Die rechtlichen Details sowie die wenigen Ausnahmen von dieser **Regelung werden** in den **Kapitel 1 bis 4** näher erklärt.

Die **Antragstellung** wird im **Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)** durchgeführt. **Vor der Antragstellung** muss ein **Nicht-Verfügbarkeitsnachweis** erstellt werden, welcher im Zuge der Antragsstellung hochgeladen und so an die Landesbehörde übermittelt werden muss. Je nach Tierart wird der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis über eine Tierdatenbank, einen entsprechenden Zuchtverband oder eine Servicestelle (Landwirtschaftskammern und BIO AUSTRIA) erstellt. Lediglich für Geflügel ist kein Nachweis erforderlich.

7.1 Schritt 1: Abfrage in der Tierdatenbank und Erstellung eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises

Der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis belegt, dass keine dem quantitativen oder qualitativen Bedarf entsprechenden Bio-Tiere (z. B. Anzahl der Tiere, Rasse, Erzeugungszweck) angeboten werden.

7.1.1 Bio-Tierdatenbanken (kostenlos):

Rinder, Schafe, Ziegen:

www.almmarkt.com



Schweine:

Eber: www.pig.at

Jungsauen: www.pig.at

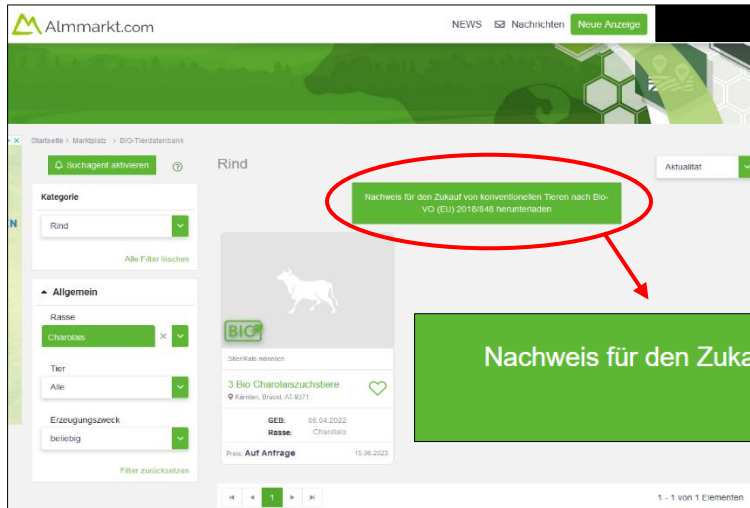
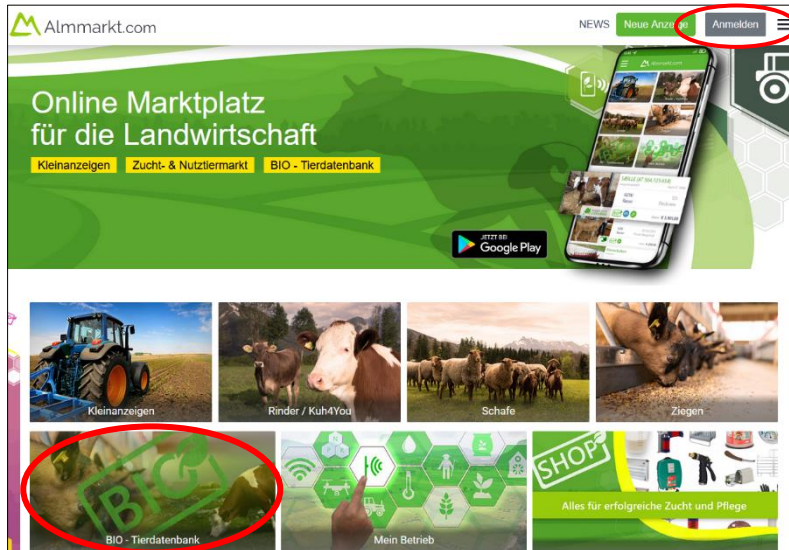


Geflügel: kein Nachweis erforderlich.

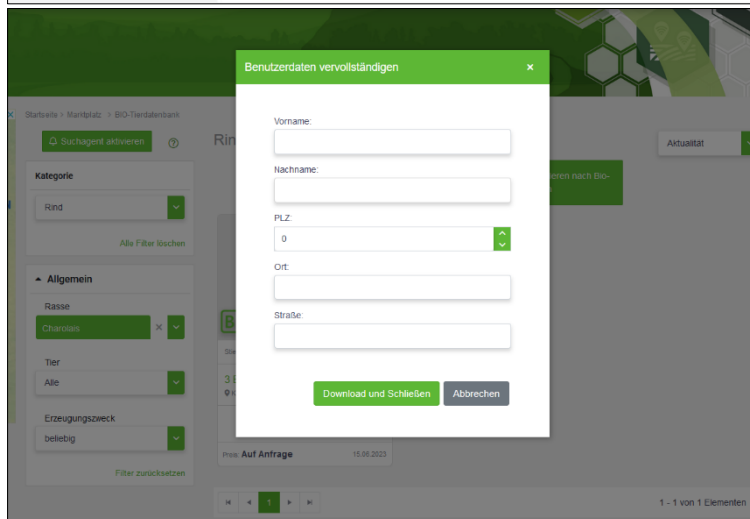
Alle anderen Tierarten: Bestätigung der Nichtverfügbarkeit über den Zuchtverband oder über Servicestellen (BBK, LK oder BIO AUSTRIA).

7.1.2 Anleitung zur Abfrage über Almmarkt.com (Rinder/Schafe/Ziegen)

- 1) Registrierung über ALMMARKT LOGIN und E-Mail-Adresse
- 2) Abfrage, ob Tiere der gewünschten Kategorie, Rasse, Alter/Geschlecht und Erzeugungszweck verfügbar sind und Erstellung eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises



Nachweis für den Zukauf von konventionellen Tieren nach Bio-VO (EU) 2018/848 herunterladen



Nach Angabe von Name und Betriebsadresse wird eine PDF-Datei erstellt, welche am Computer abgespeichert und anschließend im Zuge der Antragerstellung über das VIS hochgeladen wird.

Beispiel eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises von Almmarkt.com

Nachweis für den Antrag auf Zugang von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken

gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4. der Verordnung (EU) 2018/848

Dieses Dokument dient als Nachweis über mangelnde geeignete biologische Zuchttiere zwecks Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den Zugang von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4. der Verordnung (EU) 2018/848

Basisdaten:

Kennung: 2020 - dfb2d230-fbfc-4294-b522-9558a2a3e890
BIO-Tiere ohne Auktionen: 0

Datum: 06.07.2023 14:05:54
BIO-Tiere gesamt: 0

Antragsteller/Antragstellerin:

Vorname: [REDACTED]
Nachname: [REDACTED]

PLZ: 3100 **Ort:** [REDACTED]
Straße: [REDACTED]

Filter:

Kategorie: Rind
Typ: Kalbin trächtig
Rasse: Charolais

Erzeugungszweck: Alle
Bundesland: Alle

Gefundene BIO-Tiere:

ID	Typ	Titel	Angebotsende	Adresse	Rasse	Alter (Monate)	Geschlecht	geworfen	trächtig	kastriert	zuchtgeeignet
----	-----	-------	--------------	---------	-------	----------------	------------	----------	----------	-----------	---------------

Angebot

?

-

-

-

-

Keine Tiere gefunden!

7.1.3 Anleitung zur Abfrage über www.pig.at (Schweine)

Die Datenbank auf <https://www.pig.at> bietet einen Überblick, ob die gewünschten Tiere verfügbar sind oder nicht.

- Eber: www.pig.at
- Jungsauen: www.pig.at

Sind in der Datenbank keine entsprechenden Tiere verfügbar, so ist der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis direkt bei **Pig Austria** (Theresia Labschütz theresia.labschuetz@pig.at, Tel. +43 2269 2218 18) anzufordern.


Folgende Daten sind dafür erforderlich:

- Name
- Adresse
- LFBIS
- Telefonnummer
- Rasse
- Eber oder Sauen



Der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis ist im Zuge der Antragsstellung im VIS hochzuladen und somit ergänzend zum Antrag an die Landesbehörde zu übermitteln.

Beispiel eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises von pig.at

	
PIG Austria GmbH ZUCHT - BESAMUNG - ZUBEHÖR	
Waldstraße 4 - 4641 Steinhaus - Austria + 43 7242 27884-0 - FAX DW 40 office@pig.at · www.pig.at	
FN 224460P UID ATU 555 29 404 Gerichtstand: Wels	
Familienname, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
LFBIS:	
	Streitdorf, Datum
<u>Betreff:</u> Nichtverfügbarkeitsbestätigung	
Sehr geehrte/r Frau/Herr Familienname,	
wir teilen Ihnen mit, dass zum derzeitigen Zeitpunkt	
kein biologischer Jungeber/Sauen der Rasse:	
aus einem Bio-Betrieb mit entsprechendem Gesundheitsstatus zur Verfügung	
steht/stehen.	
Mit freundlichen Grüßen	
i.A.	
PIG Austria GmbH	
Dr. Peter Knapp	
<small>Besamungsstation Steinhaus Waldstraße 4 - 4641 Steinhaus + 43 7242 27 884 - steinhaus@pig.at</small>	<small>Besamungsstation Hohenwarth Zum Satzgraben 29 - 3472 Hohenwarth + 43 2957 446 - hohenwarth@pig.at</small>
<small>Besamungsstation Gleisdorf Am Tierenhof 11 - 8200 Gleisdorf + 43 3112 3522 - gleisdorf@pig.at</small>	

7.2 Schritt 2: Antragstellung über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)

VIS-Zugang (für Betriebe, die bisher keinen Zugang hatten)

Für den Einstieg in das Portal der Statistik Austria <https://portal.statistik.at/> werden Zugriffsdaten benötigt:

- Benutzername
- Passwort

Die Zugriffsdaten können auf der [Website der VIS](#) unter dem Menü **Registrierung/Formulare > VIS Web Zugriffsdaten** angefordert werden. → [VIS Zugangsdaten beantragen](#)

Beim ersten Einstieg muss das Passwort geändert werden.

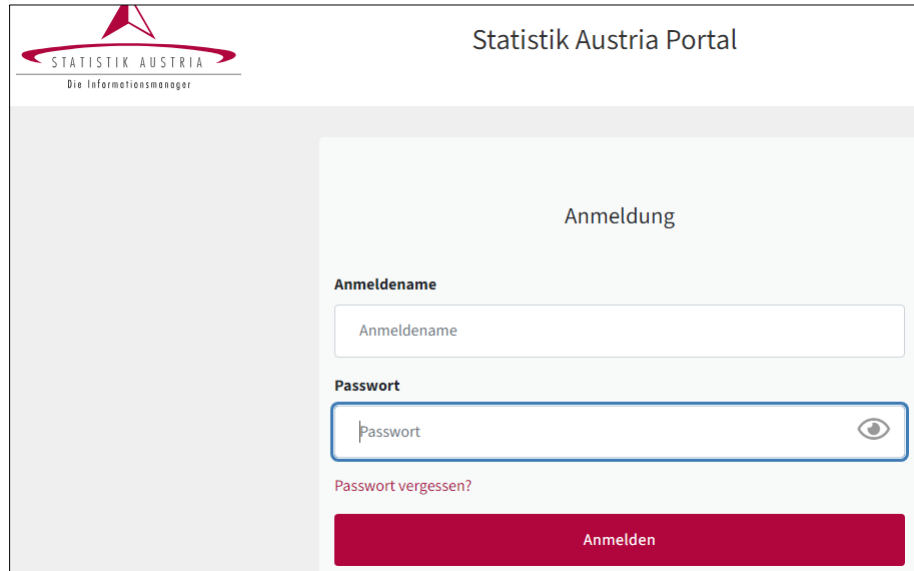
Detaillierte Informationen zum Einstieg ins VIS sind unter folgendem Link abrufbar:

[Anleitungen und Handbücher](#) → Aufruf und allgemeine Funktionen des VIS

Wurden bereits betriebliche Meldungen über das VIS durchgeführt, so gelten diese Zugriffsdaten auch für die Bio-Anträge.

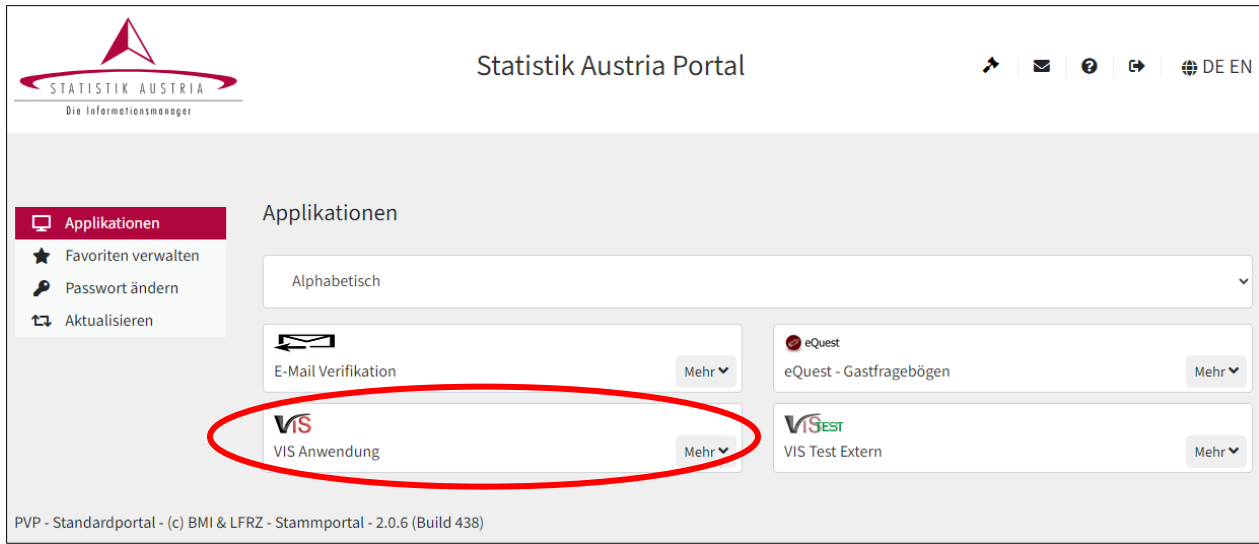
Schritt für Schritt Anleitung zur Antragstellung:

1. <https://portal.statistik.at/> aufrufen und die VIS-Zugangsdaten eingeben.



The screenshot shows the login page of the Statistik Austria Portal. At the top left is the logo for 'STATISTIK AUSTRIA Die Informationsmanager'. The page title is 'Statistik Austria Portal'. The main heading is 'Anmeldung'. Below this, there are two input fields: 'Anmeldename' and 'Passwort'. The 'Anmeldename' field contains the text 'Anmeldename'. The 'Passwort' field contains the text 'Passwort' and has a small eye icon to its right. Below the password field is a link that says 'Passwort vergessen?'. At the bottom of the form is a red button labeled 'Anmelden'.

2. Auf „VIS-Anwendungen“ klicken.



3. Es öffnet sich eine neue Seite. Auf der linken Seite können verschiedene Bereiche geöffnet werden. Für die Antragstellung auf „Antrag“ klicken.



4. Es öffnet sich ein weiteres Fenster, in welchem der Antragstyp zu wählen ist. Hier auf „**Zugang nicht-biologischer Tiere**“ klicken.

Auswahl Antragstyp

+++ Wählen Sie einen Antragstyp aus +++

BIO-Antrag

Sonstige Anträge für Tierhalter

Ausfuhrberechtigung

Zugang nicht-biologischer Tiere

5. Anschließend wird der **benötigte Antrag** in Abhängigkeit vom Zukaufwunsch gewählt.

Zugang nicht-biologischer Tiere

Jungtiere für den erstmaligen Bestandsaufbau (NBIO_JT)

Männliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_MT)

Weibliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_WT)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei erheblicher Haltungsvergrößerung (NBIO_WA)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei Rassenumstellung (NBIO_WB)

Weibliche Tiere zum Aufbau eines neuen Produktionszweiges (NBIO_WC)

Küken für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands (NBIO_KU)

Bruteier für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands (NBIO_EI)

Die Vorgaben und Details zu den einzelnen Antragstypen werden in den Kapiteln 2 und 3 näher beschrieben.

Ergänzend dazu wird auf zwei Benutzerhandbücher des VIS hingewiesen, welche unter [Anleitungen und Handbücher zur Antragstellung im VIS](#) abrufbar sind.

- Beantragung nicht-biologischer Tierzugänge zu Zuchtzwecken
- Beantragung des Zugangs nicht-biologischen Geflügels zur Erneuerung oder Aufbau des Bestands

6. Nach Wahl des **benötigten Antragstyps** öffnet sich die Eingabemaske zum gewählten Antrag. Rechts oben sind:
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben
 - das Häkchen bei „E-Mails über den Verlauf des Antrages erhalten“ zu setzen; nur wenn das Häkchen gesetzt ist, wird automatisch über den Antragsverlauf informiert.

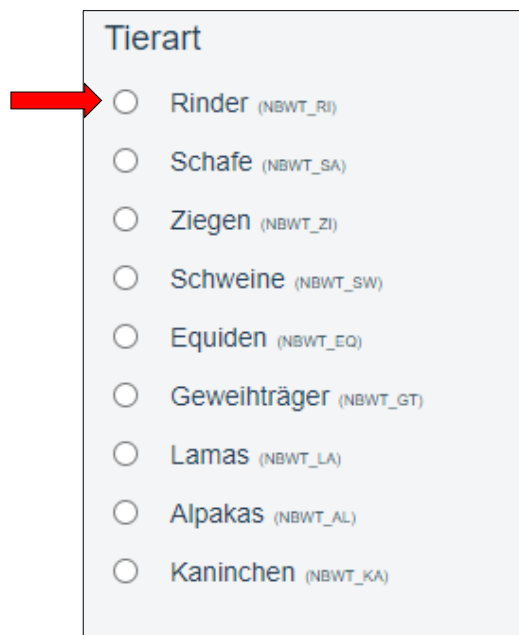


The screenshot shows a form with the following elements:

- Telefonnummer:** An empty text input field.
- E-Mail:** An empty text input field.
- Emails über den Verlauf des Antrages erhalten**

A red oval highlights the checkbox and its label.

7. Anschließend ist die **benötigte Tierart** auszuwählen.



The screenshot shows a selection menu titled "Tierart" with the following options:

- Rinder (NBWT_RI)
- Schafe (NBWT_SA)
- Ziegen (NBWT_ZI)
- Schweine (NBWT_SW)
- Equiden (NBWT_EQ)
- Geweihträger (NBWT_GT)
- Lamas (NBWT_LA)
- Alpakas (NBWT_AL)
- Kaninchen (NBWT_KA)

A red arrow points to the "Rinder" option.

In weiterer Folge wird am Beispiel Rind ein Antrag erarbeitet:

Siehe nächste Seite.

In weiterer Folge wird am Beispiel Rind ein Antrag erarbeitet:

8. Sobald die jeweilige Tierart ausgewählt wurde, ergeben sich eine Reihe weiterer Fragen, die beantwortet werden müssen:

1. Angabe der benötigten Stückzahl
2. Angabe der Rasse
3. Angabe des Erzeugungszweckes (Fleisch, Milch, Zweinutzung, Zucht)
4. Bei Bedarf Angabe sonstiger qualitativer Kriterien:
 - a. Tier aus Herdebuchbetrieb
 - b. Frei von bestimmten Krankheiten (diese sind im Freitextfeld anzugeben)
5. Bei Bedarf Angabe anderer qualitativer Kriterien: im Freitextfeld können individuelle Anforderungen angegeben werden (z. B. behornt bzw. enthornt, Tier soll aus Laufstall oder temporärer Anbindehaltung stammen, Tier soll bereits gealpt worden sein etc.)

Rinder (NB_T_RI)

Details über den quantitativen und qualitativen Bedarf an biologischen Zuchttieren

1 Anzahl in Stück: * Stück männlich (NB_ANZ_M)

Anzahl in Stück: * Stück weiblich (NB_ANZ_W)

2 Rasse: * (NB_RASS_RI)

3 Erzeugungszweck

Es ist anzugeben, in welchem Produktionszweig (Fleischerzeugung oder Milcherzeugung oder Wollerzeugung oder Zweinutzung oder Zucht) die Zuchttiere eingesetzt werden.

Fleisch (NB_FLEISCH)

Milch (NB_MILCH)

Zweinutzung (NB_ZWEI)

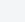
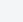
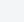
Zucht (NB_ZUCHT)

4 Sonstige qualitative Kriterien

Herdebuchtier aus Herdebuchbetrieb (NB_KRH)

Frei von folgenden Krankheiten, deren Status nicht auf Basis von Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit sichergestellt wird: (NB_KRTK)

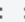
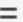
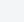
(NB_KRTK)

B I A   

Name(n) der Krankheit(en)

Andere qualitative Kriterien (NB_KRSNSTC)

(NB_KRSNST)

5 **B I A**   

Sonstige qualitative Kriterien

9. Für eine positive Beurteilung des Zukaufantrags muss ein **Nicht-Verfügbarkeitsnachweis** hochgeladen werden. Das Hochladen des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises erfolgt in einem weiteren Arbeitsschritt gegen Ende des Antrags.

Die Erstellung eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises wird unter Punkt 6.1 Schritt 1: Abfrage in der Tierdatenbank und Erstellung eines Nicht-Verfügbarkeitsnachweises näher erklärt.

Achtung: Der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis darf bei der Antragstellung **maximal fünf Werktage** alt sein.

Nachweis über mangelnde geeignete biologische Zuchttiere

* Ich nehme zur Kenntnis, dass der Nachweis über mangelnde geeignete biologische Zuchttiere in Bezug auf (bzw. einer Servicestelle) dem Antrag beizulegen ist. Dieser Nachweis ist in Gewährleistungsfällen nicht gültig.
(NB_NWNV01)

10. Als nächster Schritt ist die **Begründung für den erforderlichen Zugang nicht-biologischer Zuchttiere** anzugeben.

Nachfolgende **Begründungen** stehen zur Auswahl. Unter **+** ist jeweils angegeben, welche Dokumente am Ende der Antragstellung hochzuladen sind.

1. **Nicht-Verfügbarkeit von geeigneten Zuchttieren:** es sind **keine biologischen Tiere verfügbar**
 - + Hochladen des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises
2. **Verfügbarkeit ungeeigneter Zuchttiere:** die **verfügbaren biologischen Tiere entsprechen nicht dem gewünschten Zuchtziel** (z. B. keine Herdbuchtiere, mangelnder Gesundheitsstatus) **oder anderen wesentlichen Kriterien** (z. B. Kalbin soll aus temporärer Anbindehaltung stammen, es sind aber nur Laufstall-Tiere vorhanden)
 - + Hochladen des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises und weiterer Dokumente, die belegen, dass die verfügbaren Tiere ungeeignet sind.
3. **Unzumutbarkeit des Transports** (Achtung: diese Option ist für Schweine nicht zulässig) geeignete Zuchttiere sind zwar verfügbar, sind aber
 - a. **weiter als 65 km** (einfache Wegstrecke) **entfernt und können nicht zugestellt werden.** Der Transport ist somit unzumutbar.
 - + Hochladen des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises und eines Nachweises der Transportentfernung (Auszug aus z. B. Google Maps etc.); Angabe der Betriebsnummer des eigenen Betriebes.
 - b. **weiter als 65 km** (einfache Wegstrecke) **entfernt und könnten zugestellt werden, allerdings nicht zu marktüblichen Transportpreisen**
 - + Hochladen des Nicht-Verfügbarkeitsnachweises sowie eines Nachweises der Transportentfernung (Auszug aus z. B. Google Maps etc.) und Bestätigung einer Servicestelle über die Marktüblichkeit des Transportpreises; Angabe der Betriebsnummer des eigenen Betriebes.

4. Sonstiges: Sonstige Gründe (Freitextfeld)

Begründung für den erforderlichen Zugang nicht-biologischer Zuchttiere

1 Nicht-Verfügbarkeit von Zuchttieren

In der entsprechenden Bio-Tierdatenbank bzw. gem. Bestätigung sind keine biologischen Zuchttiere verfügbar, die meinen Bedarf decken. Ich bestätige dies nachweislich.
(NB_GRUND1)

2 Verfügbarkeit ungeeigneter Zuchttiere

Die angebotenen biologischen Zuchttiere sind keine Herdebuchtiere. Ich bestätige, dass ich die nicht-biologischen Zuchttiere aus Herdebuchbetriebe erwirke.

Die angebotenen biologischen Zuchttiere haben nicht den für meinen Betrieb erforderlichen angegebenen Gesundheitsstatus (siehe oben). Ich bestätige, dass die Tiere nachweislich frei von den oben angegebenen Krankheiten sind.
(NB_GRUND3)

Die angebotenen biologischen Zuchttiere erfüllen nicht meine sonstigen qualitativen Kriterien (siehe oben). Ich bestätige, dass ich nicht-biologische Zuchttiere erwirke.

3 Unzumutbarkeit des Transports *(als Begründung für Schweine nicht zulässig)*
Die angebotenen biologischen Zuchttiere, die meine Kriterien erfüllen, sind nicht in einer Transportentfernung von maximal 65 km (einfache Fahrtstrecke) zu meiner Betriebsstätte.

Die angebotenen biologischen Zuchttiere werden nicht durch den:die Verkäufer:in zugestellt. Der Transport ist für mich nicht zumutbar. Der Nachweis über die Unzumutbarkeit des Transports ist beigefügt.
Die benötigten Zuchttiere sollen an der Betriebsstätte mit folgender VIS Registrierungsnummer (LFBIS) eingestellt werden: (NB_BETRST1)

Die angebotenen biologischen Zuchttiere können zwar zugestellt werden, aber nicht zu marktüblichen Transportpreisen. Der Nachweis über die Unzumutbarkeit des Transports ist beigefügt.
(NB_GRUND6)
Die benötigten Zuchttiere sollen an der Betriebsstätte mit folgender VIS Registrierungsnummer (LFBIS) eingestellt werden: (NB_BETRST2)

4 Sonstiges

Sonstige Gründe (NB_GRUND7)
(NB_GRUND7T)

B I A ☰ ☷ I_x

Trifft keiner der oben angeführten Umstände zu, ist die Erfordernis des Zugangs von nicht-biologischen Zuchttieren hinreichend zu begründen. Dokumente, die diese Begründung belegen, können am Ende des Formulars hochgeladen werden.

11. In weiterer Folge sind noch verschiedene „Punkte“ zu bestätigen, die sich je nach Antragstyp unterscheiden können.


12. Am Ende des Antrages sind die geforderten Dokumente (Nicht-Verfügbarkeitsnachweis und ggf. andere Bestätigungen) hochzuladen.

Dokumente ⓘ



DokNr	Dokumentname	hochgeladen am / durch
+ Datei auswählen		

Wird kein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis hochgeladen, welcher die Notwendigkeit des konventionellen Tierzukaufs belegt, so kann der Antrag zwar gespeichert, aber nicht an die Behörde weitergeleitet werden!

- Es muss mindestens ein Dokument zugeordnet werden.
- Der Antrag wurde gespeichert.

Typ:	Männliche Tiere für die Bestandserneuerung
zuständige Behörde:	Burgenländische Landesregierung, Abt. 10, Referat Lebensmittelaufsicht
Kontrollstelle:	AT-BIO-301 - Austria Bio Garantie GmbH (Verarbeitung)
Status:	 in Erstellung
Nummer:	0000230-NBIO_MT-2024-0001

13. Sind alle erforderlichen Daten eingegeben und Dokumente hochgeladen, kann der Antrag gespeichert werden.

 Antrag speichern  abbrechen

Für etwaige Rückfragen durch die Behörde, sollte jedenfalls eine Telefonnummer (ganz oben rechts) angegeben werden. Fehlt diese, wird man vom System darauf aufmerksam gemacht.

- Sie müssen eine Telefonnummer angeben.
- Der Antrag wurde gespeichert.

Der Antrag kann weiterbearbeitet werden, indem erneut auf „Antrag bearbeiten“ geklickt wird.

 Antrag bearbeiten  Antrag zurückziehen

14. Sind alle benötigten Daten vorhanden, öffnet sich ein neues Fenster.

Soll der **Antrag direkt an die zuständige Landesbehörde** übermittelt werden, so geschieht das mit einem Klick auf „**JA**“.

Im Freitextfeld können zusätzliche Kommentare an die Landesbehörde übermittelt werden.

Antrag an Behörde senden

Ihr Antrag wurde erfolgreich gespeichert.

Kommentartyp:

B *I* A

Ihr Kommentar an die zuständige Behörde. ←

Wollen Sie Ihren Antrag gleich an die zuständige Behörde übermitteln?

Ja Nein

Soll der **Antrag nicht direkt an die Landesbehörde** übermittelt werden, können die Daten nochmals überprüft und erforderlichenfalls geändert werden und erst dann auf „**Antrag an Behörde senden**“ geklickt werden.

Der Antrag kann als **PDF erstellt, abgespeichert oder ausdruckt** werden.

Der Ausdruck ist in der Belegsammlung abzuheften und für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.

15. Ob der Antrag wirklich abgesendet wurde, zeigt der Status des Antrages:

Antrag Details

Typ: Weibliche Tiere für die Bestandserneuerung
zuständige Behörde: Niederösterreichische Landesregierung, Abt. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
Kontrollstelle: AT-BIO-402 - Lacon GmbH, Prüfinstitut
Status: ✔ bestätigt
Nummer: [REDACTED]-NBIO_WT-2023-0008
Antrag Datum: 22.05.2023
Geschäftszahl: GS4-SR-[REDACTED]
Bestätigung: 27.06.2023
Befristung: 22.11.2023

Verlauf

Status	erstellt am / durch
✔ bestätigt	27.06.2023 15.20.37 / Gerlinde GEYER
✉ beantragt	22.05.2023 13.30.04 / [REDACTED]
✔ eingetragen	22.05.2023 13.29.57 / [REDACTED]

Antrag kopieren PDF erstellen

Antrag bearbeiten Antrag an Behörde senden Antrag zurückziehen Antrag kopieren PDF erstellen

16. Solange der Antrag noch nicht von der Landesbehörde bearbeitet wurde, besteht die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen.









Antrag zurückziehen Antrag kopieren PDF erstellen

17. Wenn man wissen möchte, ob die Landesbehörde einen gestellten Antrag bereits bearbeitet hat:

- Einstieg in das VIS (siehe oben Schritte 1 bis 3). Antragsuche auswählen und anschließend auf „Antragsliste“ drücken.

Startseite
Betrieb
Meldungssuche
Meldung
Antragssuche
Antragssuche
Antragsliste
Antrag
Neuer Antrag
Tierdatensuche

- Hier findet man alle eigenen Anträge, den Status der Anträge, das Antragsdatum (1), das Datum der Bestätigung (2) (falls bereits von der Landesbehörde bestätigt) und die Befristung (3) also die Gültigkeitsdauer der Genehmigung (falls es eine gibt). Ein Klick auf den jeweiligen Antrag, ermöglicht zu sehen, welche Daten eingegeben worden sind.

		1	2	3
Antragsnummer	Status	Antrag Datum	Bestätigung	Befristung
 -BETR_EINGR-2023-0009	 in Erstellung	-	-	-
 -NBIO_WT-2023-0008	 beantragt	04.07.2023	-	-
 -NBIO_EI-2023-0005	 beantragt	29.06.2023	-	-
 -FALL_EINGR-2023-0004	 bestätigt	17.04.2023	17.04.2023	-

Für Fragen stehen die Bio-Berater:innen der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung.

Alle Informationen entsprechen dem aktuellen Informationsstand, vorbehaltlich Änderungen durch das zuständige Bundesministerium (BMSGPK).

8 Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, LK Österreich.

Autor:innen: DI Anna Eckl, Bio-Beraterin, LK Niederösterreich. DI Astrid Pichorner, Bio-Beraterin, LK Kärnten. DI Joachim Pittracher, Bio Berater, LK Tirol.

Layout & Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at

Coverfotos: Inge Prader – Versteigerung Imst 2017

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.